



SV Söhnstetten 1932 e.V.

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1932 gegründete Verein führt den Namen SV Söhnstetten 1932 e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 89555 Steinheim-Söhnstetten und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau - weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2

Zweck, Aufgabe und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einzahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vereinsrat kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG beschließen.



SV Söhnstetten 1932 e.V.

Satzung

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)
 - fördernden Mitgliedern

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied, der betreffenden Abteilung und dem Hauptverein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sport und der Jugend in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes geehrt oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regeln entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.



SV Söhnstetten 1932 e.V.

Satzung

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

4. Die Bedingung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§6

Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstands des Vereins festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Benutzungsordnungen der Abteilungen sind zu beachten.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vereinsrat gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.
5. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.



SV Söhnstetten 1932 e.V.

Satzung

§8

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vereinsrat
 - der Vorstand

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden Außenkommunikation oder Vorsitzenden Sport, bei deren Verhinderung vom Vorsitzenden Finanzen durch Veröffentlichung im „Albuch Bote“ unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses.
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgender Ziffer 4 Eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über außerordentliche Vorhaben, die Eigen- bzw. Fremdmittel von über 15.000,- Euro erforderlich machen
 - Die Entscheidung über An- und Verkauf oder die Belastung von Grundstücken
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Versammlungsleiter eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter, bei dessen Verhinderung vom nächstgenannten Vorsitzenden nach Abs. 2 zu unterschreiben.



SV Söhnstetten 1932 e.V.

Satzung

8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsrat zu beschließen und von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, maßgeblich.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
 - das Interesse des Vereins erfordert.
 - die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.Im Übrigen gelten die Vorschriften von § 9 dieser Satzung.

§11

Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
 - weitere Mitglieder gemäß Beschluss von Mitgliederversammlungen oder Vereinsrat.Durch diesen Beschluss des Vereinsrates zugewählte Mitglieder haben beratende Funktion, sind aber nicht stimmberechtigt.
2. Die Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
3. Dem Vereinsrat obliegt:
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
4. Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Außenkommunikation, bei dessen Abwesenheit, die des Vorsitzenden Sport oder des Vorsitzenden Finanzen. Der Vereinsrat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



SV Söhnstetten 1932 e.V.

Satzung

§ 12

Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a. der/die Vorsitzende Außenkommunikation
 - b. der/die Vorsitzende Sport
 - c. der/die Vorsitzende Finanzen
 - d. der/die Schriftführer/in
 - e. der/die Öffentlichkeitsreferent/in
 - f. der/die Technische Leiter/in
 - g. der/die Vereinsjugendleiter/in
 - h. weitere Mitglieder und Funktionsträger, sofern von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Die drei erstgenannten Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich.

Sie sind Vorstände im Sinn des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt. Einer der Vorsitzenden leitet jeweils die Vorstandssitzung, die ordentlichen und die außer-ordentlichen Mitgliederversammlungen.

Dem Vorstand obliegt die unmittelbare Geschäftsführung des Vereins. Er wird zu seinen Sitzungen nach Bedarf vom Vorsitzenden Außenkommunikation einberufen und entscheidet in allen Angele- genheiten, soweit auf Grund dieser Satzung nicht andere Vereinsorgane zuständig sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitigen Bestimmungen trifft.

Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme, auch im Falle einer Doppelfunktion bei Äm- terhäufung.

3. Die Mitglieder des Vorstandsgremiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. In der Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine abweichende Zeitregelung beschlossen werden. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Im rollieren- den System sind die drei erstgenannten Vorsitzenden zu wählen, so dass jedes Jahr einer zur Wahl ansteht.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitglie- derversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwal- tung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Außenkommunikation, bei dessen Abwesenheit, die des nächstgenannten der ersten drei genannten Vorsitzenden. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der er- schienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.



SV Söhnstetten 1932 e.V.

Satzung

§ 13

Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben, die vom Vereinsrat zu beschließen und von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 14

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsrates gegründet.
Abteilungen in diesem Sinne sind die Abteilungen Fußball, Tennis und Breitensport. Unterabteilungen dieser Sparten sind keine Abteilungen im Sinne dieser Satzung, sondern Untergruppierungen der jeweiligen Abteilung.
2. Die Abteilung wird durch deren Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schrittführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten, die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen, selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geprüft werden.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vereinsrat einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu beschließen.
7. Die zulässige Höhe von Dauerschuldverhältnissen oder anderweitigen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen regelt die Finanzordnung.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
9. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vereinsrat zur Genehmigung vorzulegen.



SV Söhnstetten 1932 e.V.

Satzung

§15

Strafbestimmungen

1. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereinsschädigen.
 - Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

§ 16

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstige Kassensachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Drei Viertel all seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.



SV Söhnstetten 1932 e.V.

Satzung

5. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Steinheim am Albuch mit der Bestimmung, das Vermögen zu verwalten, bis sich ein neuer Verein, der die im § 2 festgelegten Ziele im Teilort Söhnstetten verfolgt, bildet.
Der neue Verein muss ebenfalls seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage (im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung) verfolgen. Das Vermögen ist dann auf diesen neuen Verein zu übertragen. Ist dies innerhalb von 15 Jahren nach der Auflösung nicht der Fall, so ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung innerhalb des Teilortes Söhnstetten zuzuführen.

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.06.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 22.05.2015. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Ulm in Kraft.
2. Am 02.06.2022 wurde der § 2 und alle damit verbundenen zu ändernden Absätze beschlossen und die Satzungsänderung am 23.08.2022 ins Vereinsregister eingetragen.

Vorsitzender Außenkommunikation
Florian Junginger

Vorstand Sport
Thomas Pfeifer

Vorstand Finanzen
Melanie Haslanger

02.06.2022